



Verkündungsblatt 6/2021

vom 23.08.2021

Verkündung

- 1. Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ für die Fächer Kunst und Darstellendes Spiel gemäß Beschluss des Senats vom 30.06.2021, Genehmigung des Präsidiums vom 12.07.2021 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 28.07.2021 Seite 28

- Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ für die Fächer Kunst und Darstellendes Spiel in der Fassung vom 10.08.2017, zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 28.07.2021 (Verkündungsblatt 6/2021 vom 23.08.2021) (konsolidierte Fassung) Seite 29

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
Redaktion: Astrid Wiethake, Christine Alayet

1. Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ für die Fächer Kunst und Darstellendes Spiel

Der Senat der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig hat am 30.06.2021 folgende 1. Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ für die Fächer Kunst und Darstellendes Spiel nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen, die vom Präsidium am 12.07.2021 genehmigt wurde.

Diese 1. Änderung wurde mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 28.07.2021, Az. 27.5 – 74510-05 und -10 gem. § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG genehmigt.

1. § 1 Abs. 1 a) erhält folgende Fassung:

Erstfach Darstellendes Spiel mit dem Zweitfach Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig oder dem Zweitfach Deutsch oder Englisch an der Technischen Universität Braunschweig

2. § 1 Abs. 1 b) erhält folgende Fassung:

Erstfach Kunst mit dem Zweitfach Darstellendes Spiel an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig sowie Deutsch, Englisch, Geschichte, Chemie, Mathematik oder Physik an der Technischen Universität Braunschweig. Die Zulassung für die Lehrbefähigung "Kleine Fakultas" oder "Große Fakultas" ist möglich für die Zweifächer Deutsch, Englisch und Geschichte. Die Zulassung der Zweifächer Darstellendes Spiel, Chemie, Mathematik und Physik erfolgt nur für den Abschluss "Große Fakultas".

3. § 1 Abs. 1 erhält einen neuen zweiten Satz:

Die Zulassung für das Zweitfach Darstellendes Spiel in Kombination mit einem Erstfach an der Technischen Universität Braunschweig ist an der Technischen Universität Braunschweig zu beantragen.

4. In § 1 Abs. 4 wird das Wort „weniger“ durch die Worte „nicht mehr“ ersetzt.

5. In § 2 Abs. 1 c) wird die Zahl 8 durch die Zahl 12 ersetzt und die Zahl 4 durch die Zahl 10.

6. § 2 Abs. 1 d) erhält folgende Fassung:

den Nachweis der fachpraktischen Prüfung oder fachlich gleichwertigen Prüfungsleistungen erbringt. Wurde für das Fach Kunst die fachpraktische Prüfung an einer Hochschule mit einem geringeren Anteil an künstlerisch-praktischen Studienanteilen absolviert, so überprüft die Auswahlkommission nach § 5 Abs. 3 auf der Grundlage eines künstlerischen Portfolios, ob die Auflage erteilt wird, maximal zwei künstlerische Bachelor-Module nachzustudieren. Die Erfüllung der Auflage ist spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit in der Prüfungsverwaltung nachzuweisen. Wurde die fachpraktische Prüfung noch nicht absolviert, ist diese im Masterstudium nachzuholen. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

7. § 2 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

Die Erfüllung der Auflagen ist spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit in der Prüfungsverwaltung nachzuweisen.

8. § 3 Abs. 2, 1. HS erhält folgende Fassung:

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

9. § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
Jeder Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
10. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
11. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „schriftliche“ ersatzlos gestrichen.
12. Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ für die Fächer Kunst und Darstellendes Spiel

in der Fassung vom 10.08.2017 (Verköndungsblatt 13/2017), zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 28.07.2021 (Verköndungsblatt 6/2021)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ für die Fächer Kunst und Darstellendes Spiel für folgende Fächerkombinationen:
 - a) Erstfach Darstellendes Spiel mit dem Zweifach Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig oder dem Zweifach Deutsch oder Englisch an der Technischen Universität Braunschweig
 - b) Erstfach Kunst mit dem Zweifach Darstellendes Spiel an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig sowie Deutsch, Englisch, Geschichte, Chemie, Mathematik oder Physik an der Technischen Universität Braunschweig. Die Zulassung für die Lehrbefähigung "Kleine Fakultas" oder "Große Fakultas" ist möglich für die Zweifächer Deutsch, Englisch und Geschichte. Die Zulassung der Zweifächer Darstellendes Spiel, Chemie, Mathematik und Physik erfolgt nur für den Abschluss "Große Fakultas".

²Die Zulassung für das Zweifach Darstellendes Spiel in Kombination mit einem Erstfach an der Technischen Universität Braunschweig ist an der Technischen Universität Braunschweig zu beantragen.
- (2) ¹Sofern eine Ausnahmegenehmigung des Niedersächsischen Kultusministeriums vorliegt, können auch Bewerberinnen und Bewerber weiterer Fächerkombinationen zugelassen werden.
- (3) ¹Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (4) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern, für die die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung beantragt oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt und
 - c) die erfolgreiche Absolvierung von Praktika im Gesamtumfang von 12 Wochen nachweist, wobei schulische Praktika im Umfang von mindestens 10 Wochen nachzuweisen sind. ²Falls diese zum Bewerbungszeitraum nicht nachgewiesen werden können, kann die Zulassung mit einer Auflage verbunden werden, den Nachweis bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Immatrikulations- und Prüfungsamt nachzuholen und
 - d) den Nachweis der fachpraktischen Prüfung oder fachlich gleichwertigen Prüfungsleistungen erbringt. ³Wurde für das Fach Kunst die fachpraktische Prüfung an einer Hochschule mit einem geringeren Anteil an künstlerisch-praktischen Studienanteilen absolviert, so überprüft die Auswahlkommission nach § 5 Abs. 3 auf der Grundlage eines künstlerischen Portfolios, ob die Auflage erteilt wird, maximal zwei künstlerische Bachelor-Module nachzustudieren. ⁴Die Erfüllung der Auflage ist spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit in der Prüfungsverwaltung nachzuweisen. ⁵Wurde die fachpraktische Prüfung noch nicht absolviert, ist diese im Masterstudium nachzuholen. ⁶Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- ⁷Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuholen. ⁸Eine Voraussetzung für die fachliche enge Verwandtheit ist, dass mit dem vorangegangenen Studium das Studienziel Lehramt an Gymnasien verfolgt wird.
- (2) ¹Auch bei Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen können Auflagen erteilt werden, um den Anforderungen gemäß Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MaVO-Lehr) zu entsprechen. ²Die Erfüllung der Auflagen ist spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit in der Prüfungsverwaltung nachzuweisen.
- (3) ¹Sofern sich die Bewerbung für das zweite Fach auf ein Kombinationsfach an der Technischen Universität Braunschweig bezieht und die dortige Ordnung über den Zugang und die Zulassung in den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen für das Lehramt an Gymnasien in diesem Fach zusätzliche Zugangsvoraussetzungen vorsieht, sind diese zu erfüllen.
- (4) ¹Abweichend von Absatz 1 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren Bachelorabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines sechssemestrigen Bachelorabschlusses bzw. mindestens 200 Leistungspunkte im Falle eines achtsemestrigen Bachelorabschlusses erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zum Ablauf des ersten Mastersemesters (31.03.) erlangt wird. ²Der Nachweis des Abschlusses ist bis zum 10.04. zu erbringen. ³Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der konsekutive Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der Antrag auf Zulassung ist in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars zu übermitteln. ³Im Anschluss ist das Antragsformular auszudrucken, zu unterschreiben und muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ⁴Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) ¹Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs einschl. eines Verzeichnisses der absolvierten Module oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise über bereits absolvierte Praktika nach § 2 Abs. 1 Buchst. c)
 - d) Nachweise nach § 2 Abs. 2, 3 und 5,
 - e) künstlerisches Portfolio von externen Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Abs. 1 Buchst. d).
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Für die Auswahlentscheidung wird eine Verfahrensnote gebildet: zu 50 % nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchst. a) und zu 50 % nach der Note im Fach Darstellendes Spiel bzw. Kunst. Es wird eine Rangliste gebildet, beginnend mit Platz 1. ²Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (3) ¹Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zur Anmeldung zur Masterarbeit erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“

- (1) ¹Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Senat eine Auswahlkommission Kunst und eine Auswahlkommission Darstellendes Spiel.
- (2) ¹Jeder Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²We-

nigstens ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Senat eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (3) ¹Die Aufgaben der Auswahlkommissionen sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) ¹Die Auswahlkommissionen berichten dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.
- (5) ¹Unterliegt der Studiengang Lehramt an Gymnasien keiner Zulassungsbeschränkung und stehen nach Durchführung der Einschreibungen noch freie Studienplätze im Rahmen der berechneten Kapazitäten zur Verfügung, können diese auf formlosen Antrag durch Los vergeben werden. Voraussetzung ist, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt sind. ²Der Bewerbungszeitraum endet am 30. September.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Die Bewerbung für höhere Fachsemester muss mit den gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein.
- (2) ¹Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester sind Nachweise von bestandenen Leistungen, die dem Stand des jeweiligen Semesters im Fach Darstellendes Spiel oder im Fach Kunst entsprechen.

- (3) ¹Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) ¹Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.